



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

22. Februar 2016

Nr. 1/2016

Inhalt

Seite

Erste Änderung der Satzung zur Regelung des
Studiums auf Probe an der Fachhochschule
Nordhausen

2

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Erste Änderung der Satzung zur Regelung des Studiums auf Probe an der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) und § 7 Abs. 1 Ziffer 13 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299) zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014 S. 331) erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Studiums auf Probe an der Fachhochschule Nordhausen (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Nordhausen Nr. 11/2014, S. 2). Der Rat der Hochschule der Hochschule Nordhausen hat am 27. Januar 2016 die Änderung beschlossen, der Präsident hat am 17. Februar 2016 in Eilkompetenz gemäß § 28 Abs. 5 ThürHG weitere Änderungen beschlossen. Die Änderung wurde durch den Präsidenten am 17. Februar 2016 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung zur Regelung des Studiums auf Probe an der Fachhochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 11/2014, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen nehmen die Bewerber für ein Studium auf Probe an den Zulassungsverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge gemäß den geltenden Bestimmungen des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes und der Thüringer Vergabeverordnung teil. Dabei gilt die Durchschnittsnote des Berufsabschlusses nach Absatz 1 als Note der Hochschulzugangsberechtigung. Als Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung gilt das Datum der Studienbewerbung gemäß § 3.“

2. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „Automation and Electronics Engineering“ durch die Worte „Automatisierung und Elektronikentwicklung“ und die Worte „Internet –Technology and Applications“ durch die Worte „Internet – Technologie und Anwendungen“ ersetzt.

3. In der Überschrift der Satzung wird das Wort „Fachhochschule“ ersetzt durch das Wort „Hochschule“.

4. In § 1 Abs. 2 Satz 2, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Fachhochschule“ ersetzt durch das Wort „Hochschule“

Artikel 2 In Kraft treten

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 17. Februar 2016

gez. Wagner

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident